

**Dritte Änderung der  
spartenspezifischen Förderschwerpunkte  
des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge**

**Vom 20. April 2010**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge folgende Änderung der spartenspezifischen Förderschwerpunkte beschlossen:

**Artikel 1**

Die spartenspezifischen Förderschwerpunkte des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge vom 21. Januar 2010 für die Sparte Musikschulen werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

**Musikschulen**

Es können Musikschulen institutionell gefördert werden, die als Bildungseinrichtungen ganzjährigen Unterricht in Grundfächern, Instrumental- und Vokalunterricht sowie kostenfreie Angebote für Ergänzungsfächer und Ensemblespiel durchführen.

Dezentrale Unterrichtsangebote in Wohnortnähe der Schüler sind grundsätzlicher Bestandteil.

Gefördert werden die Personalkosten für haupt- und nebenamtliche Pädagogen, die eine staatliche Prüfung als Musiklehrer oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

Darüber hinaus ist der Regional-Wettbewerb „Jugend musiziert“ förderfähig.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent in Kraft.

Pirna, den

Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge  
Michael Geisler  
stellv. Vorsitzender des Kulturkonventes